

Als Kleinunternehmer befreit? Wann ein Verzicht Vorteile bringt!

Farbenkreis nimmt sich der Frage an, ob ein kleiner Unternehmer auf die Kleinunternehmer-Befreiung verzichten sollte. Welche Vor- oder Nachteile sind damit verbunden?

Jeder Neugründer steht vor dieser wichtigen Entscheidung. Spätestens beim Ausfüllen des Formulars „Verf 24“ beim Antrag einer Steuernummer stößt jeder Jungunternehmer auf Folgendes: „Kleinunternehmer gemäß § 6 Abs 1 Z 27 UStG 1994 werden weiters ersucht, bekannt zu geben, ob ein Regelbesteuerungsantrag gem. § 6 Abs 3 UStG 1994 be-

absichtigt ist“. Was ein Kleinunternehmer ist, erfährt dieser nur im Klammersausdruck „Umsätze unter EUR 30.000,-“ pro Jahr. Um die Frage „Kleinunternehmer ja oder nein?“ richtig beantworten zu können, benötigt man schon zu Beginn der unternehmerischen Tätigkeit fachspezifisches Know-How.

USt. ja oder nein?

Auf den ersten Blick erscheint die Befreiung sehr verlockend zu sein. Unter EUR 30.000,- p.a. braucht man keine Umsatzsteuer zahlen, ist das nicht fein? Ja, aber warum fragt

die Finanz überhaupt nach einem Verzicht auf die kolossale Befreiung? Möchte die Finanz dem Unternehmer gar eine Falle stellen? Das kann man doch nicht so recht glauben und der Jungunternehmer fragt sich, wann ein Verzicht auf die Befreiung lohnend sein könnte? Das ist leider gar nicht so einfach zu beantworten.

Umsatz richtig abschätzen

Die erste Hürde ist, dass der Jungunternehmer ja nicht genau weiß, wie viel Umsatz er erzielen wird. Die Finanz verlangt von ihm eine seriöse



**Was schafft
mehr Wohlbefinden
im Innenraum?**

Baupit Klima- und Ionit-Produkte sind mineralisch, schadstofffrei und regulieren die Luftfeuchtigkeit in allen Räumen. Dadurch tragen sie wesentlich zur Verbesserung des Raumklimas bei und das kommt wiederum unserer Gesundheit zugute.

- Regulieren die Luftfeuchtigkeit
- Mineralisch und schadstofffrei
- Verbessern das Raumklima



 natureplus.org
natürlich nachhaltig bauen

BAUPIT
Baupit ist ein

Ideen mit Zukunft

Rechtsinfo

Abschätzung seines voraussichtlichen Umsatzes. Liegt der Jahresumsatz mit einiger Sicherheit nachhaltig mehrere Jahre über der ominösen Grenze von 30.000 Euro netto, so ist das Problem schon gelöst. Eine Befreiung kommt für ihn ohnehin nicht in Betracht. Viele Jungunternehmer fangen aber sehr klein an, oft haben sie noch eine Angestelltentätigkeit nebenbei laufen, sodass sie mit ihren voraussichtlichen Umsatzerlösen darunter kommen werden.

Verlust des Vorsteuerabzuges

Kleinunternehmer zu sein hat den Nachteil, die bezahlte Umsatzsteuer von zugekauften Waren und Dienstleistungen nicht als **Vorsteuerabzug** beim Finanzamt zurückholen zu können. Darum gibt es die **Verzichtsmöglichkeit!** Mit dem Antrag auf Regelbesteuerung verzichtet der Jungunternehmer nicht nur auf die Umsatzsteuerbefreiung für Umsätze unter dieser magischen Grenze, sondern bekommt dafür als Ausgleich jetzt den Vorsteuerabzug. Jede unternehmerisch bezogene Ware **verbilligt** sich somit um zehn oder zwanzig Prozent. Selbstverständliche Voraussetzung für jeden Vorsteuerabzug ist aber, dass der Einkauf mit dem Unternehmen zu tun hat, für privat veranlassten Konsum steht kein Vorsteuerabzug zu.

Unternehmerische Kunden sind entscheidend

Jeder Unternehmer muss doch mehr Umsatzsteuer in Rechnung stellen als Vorsteuer generieren, sonst würde er doch permanent Verluste erzielen. Wozu also diese Frage? Erstens kann es in der Anfangsphase, wenn größere Investitionen und Aufwendungen anfallen, sehr wohl zu einem Vorsteuerüberhang kommen, dann ist die Verzichtserklärung die richtige Entscheidung. Das zweite Entscheidungskriterium ist, ob der Jungunter-

nehmer seine Leistungen anderen „echten“ Unternehmern anbietet. Die Kunden des Kleinunternehmers dürfen dann nicht auch selbst Kleinunternehmer oder andere befreite Unternehmer wie Banken, Versicherungen oder Ärzte sein. Alleine schon diese Frage zu beantworten ist schwierig, gibt es doch gut 28 Befreiungstatbestände im Umsatzsteuerrecht.

Vorteil bei Befreiungs-Verzicht

Fakturiert der Jungunternehmer an steuerpflichtigen Unternehmern, ist die Umsatzsteuerbefreiung eigentlich immer nachteilig. Denn die fakturierte Umsatzsteuer tut dem Kunden nicht weh, sie erhöht seine Kosten nicht. Der Unternehmer kann den unternehmerischen Kunden somit immer „Netto-Preise“ anbieten und die Umsatzsteuer draufschlagen. Sein Vorteil aus dem Verzicht der Kleinunternehmerbefreiung liegt somit im Vorsteuerabzug. Je höher der mögliche Vorsteuerabzug, desto höher der Gewinn aus der Befreiung.

Vorteil der Befreiung

Der befreite Kleinunternehmer hat aber eigentlich immer einen bürokratischen Vorteil, weil er weniger strenge Buch- und Aufzeichnungspflichten erfüllen muss. Dieser bürokratische Vorteil ist nun mit dem Verlust des Vorsteuerabzuges abzuwägen. Für den Verzicht auf die Kleinunternehmerbefreiung ist das Formular U 3 auszufüllen. Aber Achtung, ein Verzicht bindet den Unternehmer für die folgenden fünf Jahre! Daher heißt es, alle Aspekte zu bedenken.

Aus Sicht der Steuerberater

Für die Steuerberater ist die Kleinunternehmerregelung eigentlich immer nachteilig, denn sie verlieren so eine Umsatzsteuercausa. Aber eigentlich ist es der Steuerberaterzunft ohnehin

lieber, wenn bestimmte Kleinunternehmer nicht zu ihrem Kundenkreis gehören, denn sie verursachen Arbeit und Zeitaufwand, der nicht bezahlt werden will und kann.

Auf den Punkt gebracht

Schon in der Gründungsphase muss sich der Kleinunternehmer mit Umsätzen von bis zu 30.000 Euro netto entscheiden, ob er auf die Kleinunternehmerbefreiung verzichtet oder nicht. Wenn er seine Waren und Dienstleistungen an umsatzsteuerpflichtige Unternehmer anbietet, ist eigentlich der Verzicht auf eine solche Befreiung immer günstiger; er erwirbt dadurch nämlich das Recht auf Vorsteuerabzug. Andererseits hat ein Kleinunternehmer erhebliche bürokratische Vorteile aus dem Wegfall der umsatzsteuerlichen Pflichten.

Quellen: § 6 Abs 3 UStG, § 6 Abs 1 Z 1 Z 27 UStG

Weitere Informationen sind abrufbar unter www.steuerwolf.at. Oder schreiben Sie Erich Wolf ein E-Mail: office@steuerwolf.at

Mag. Erich Wolf ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Universitätslektor. Er ist leidenschaftlicher Berater und Spezialist in vielen Bereichen. Seine Vorträge sind österreichweit geschätzt und als Fachbuchautor hat er sich einen Namen in der Branche gemacht. Er lebt und arbeitet in Wien.

Details finden Sie unter www.steuerwolf.at



Mag. Erich Wolf
Wirtschaftsprüfer